

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 14/1990

E n t w u r f

Gesetz vom _____ über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (im folgenden Verwaltungssenat genannt).

(2) Mitglieder des Verwaltungssenates im Sinne dieses Gesetzes sind die von der Landesregierung gemäß Art. 129b Abs. 1 B-VG ernannten Personen. Es sind dies

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertretende Vorsitzende,
3. die sonstigen Mitglieder.

(3) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (z.B. die Vorsitzende, die Beamtin) zu verwenden.

§ 2. (1) Zu Mitgliedern des Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen,
2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungssenates aufweisen,
3. rechtskundig sind (rechtswissenschaftliches Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGB1. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGB1. Nr. 164/1945) und
4. im Zeitpunkt ihrer Ernennung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Letzteres gilt nicht bei einer Wiederernennung, die unmittelbar an die vorangehende Funktionsperiode anschließt.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien und Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 3. (1) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist ein Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1966 - DO 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zu unterstellen (Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien). Bei einem Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates keine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ein.

(2) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist eine Person, die weder Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien noch Beamter des Dienststandes der Gemeinde Wien ist, auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat und ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1966 zu unterstellen (Aufnahme in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft). § 56 Abs. 3 erster Halbsatz der Dienstordnung 1966 ist nicht anzuwenden.

§ 4. Beamte der Gemeinde Wien sind während ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungssenates unter Fortzahlung des Monatsbezuges vom Dienst freizustellen.

§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind in Ausübung ihres Amtes (Besorgung der ihnen nach Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben) unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1966 nur die §§ 19, 21, 21b, 23 bis 24, 25, 26, 28, 30, 31, 34 bis 36, 39, § 40 Abs. 1 sowie die §§ 41 bis 42d, 43, 44, 44b, 45 bis 45b, 48a und 49 sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

Dabei gilt folgendes:

1. Die im § 21 DO 1966 vorgesehene Entbindung von der Amtsschwiegenheit erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungssenates.
2. Die in § 21b, § 23, § 25 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 DO 1966 geregelten Aufgaben werden der Vollversammlung des Verwaltungssenates übertragen. Entscheidungen der Vollversammlung, die sich auf die dienstrechtliche (besoldungsrechtliche) Stellung des Mitgliedes des Verwaltungssenates auswirken, sind vom Vorsitzenden des Verwaltungssenates dem Magistrat bekanntzugeben.
3. Sonstige Anträge und Meldungen nach den im ersten Satz genannten Bestimmungen sind an den Vorsitzenden des Verwaltungssenates zu richten. Dieser entscheidet über die Anträge. Sofern nicht nach den dienstrechtlichen Vorschriften die ausschließliche Zuständigkeit des Dienststellenleiters gegeben ist und eine weitere Meldepflicht nicht besteht, hat er die Meldungen unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten bzw. die von ihm getroffenen Entscheidungen der sonst zuständigen Dienststelle bekanntzugeben.
4. Alle übrigen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen an den Magistrat zu erstattenden Meldungen sind im Wege des Vorsitzenden des Verwaltungssenates einzubringen.

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vollversammlung des Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Soweit die Mitglieder des Verwaltungssenates nicht in Ausübung ihres Amtes (§ 5 erster Satz) tätig sind, ist auch § 20a DO 1966 anzuwenden.

(3) Bei den im § 3 Abs. 2 genannten Beamten sind § 6a der Besoldungsordnung 1967 - BO 1967, LGB1. für Wien Nr. 18/1967, das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGB1. für Wien Nr. 8/1969,

die Pensionsordnung 1966 - PO 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 - RVZG 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968 und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1966 nicht anzuwenden.

§ 7. In bezug auf die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften gilt der Vorsitzende als Dienststellenleiter. Er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal aus.

§ 8. Den Mitgliedern des Verwaltungssenates gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Verwaltungssenates 16 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1,
 2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 16 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und
 3. für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates 16 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.
- Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Diese Nebengebühr ist bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen gemäß § 2 Abs. 1 RVZG 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbar.

§ 9. (1) Disziplinarbehörde ist die Vollversammlung des Verwaltungssenates.

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Vorsitzende des Verwaltungssenates ein Mitglied des Verwaltungssenates mit den zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissär). Der Unter-

suchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 61 Abs. 5 DO 1966) absehen, wenn eine der in § 79 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1966 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt. Wird von der Einleitung nicht abgesehen, so hat er nach Abschluß der Erhebungen die Disziplinaranzeige an die Vollversammlung zu erstatten.

(4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungssenates sind § 58 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6, § 58 Abs. 2, § 59, §§ 60 bis 62, § 69 Abs. 2, § 71, § 72 Abs. 1, 3 und 4, §§ 73 bis 75, § 76 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, §§ 77 bis 79, 82 bis 84, § 85 Abs. 1 bis 4 und die §§ 87 bis 90 DO 1966 sinngemäß anzuwenden. § 58 Abs. 1 Z 6 DO 1966 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Entlassung die Amtsenthebung tritt. Soweit nach den im ersten Satz genannten Bestimmungen dem Magistrat Erhebungsaufgaben übertragen sind, sind diese vom Untersuchungskommissär (Abs. 3) wahrzunehmen. Im übrigen tritt an Stelle des Magistrats oder der Disziplinkommission (des Senates der Disziplinkommission) die Vollversammlung.

(5) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(6) Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat darf von einer Disziplinarbehörde im Sinne des § 63 DO 1966 weder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied eingeleitet noch ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden. In diesen Fällen wird der Lauf der Fristen gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 DO 1966 für die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat gehemmt.

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet durch:

1. Ablauf der Bestattungsdauer;
2. Amtsenthebung;
3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur auf Beschluß der Vollversammlung des Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Es ist neben der Amtsenthebung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses der

Vollversammlung seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt,
2. ein im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genanntes Ernennungserfordernis weggefallen ist,
3. das Mitglied eine im § 2 Abs. 2 genannte Funktion antritt,
4. das Mitglied eine Tätigkeit gemäß § 5 zweiter Satz ausübt und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Verwaltungssenates nicht aufgibt,
5. das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder
6. das im § 3 Abs. 1 genannte Mitglied dem Dienst entsagt (§ 56 DO 1966) oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 52 Abs. 1 DO 1966).

§ 11. (1) Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Dienstfreistellung. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft einer in § 3 Abs. 1 genannten Person zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

(2) Mit dem Ende des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet bei den im § 3 Abs. 2 genannten Personen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft dieser Personen zum Verwaltungssenat eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 12. Die im § 3, § 4, § 6 Abs. 1 (soweit die §§ 34 bis 36 und § 39 DO 1966 betroffen sind) und § 11 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 13. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den in den §§ 1 bis 12 genannten Bestimmungen können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1991 wirksam werden.

V O R B L A T T

Problem:

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde vorgesehen, daß in jedem Land ein unabhängiger Verwaltungssenat einzurichten ist, der vor allem über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen und über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden hat. Weitere Aufgaben können dem unabhängigen Verwaltungssenat durch Bundes- oder Landesgesetze übertragen werden. Gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG sind die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Landesgesetze zu regeln. Die Organisation des im Land Wien einzurichtenden Verwaltungssenates wird durch ein Landesgesetz über den "Unabhängigen Verwaltungssenat Wien" normiert. Für das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ist ebenfalls eine landesgesetzliche Regelung zu treffen. Da die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 betreffend die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten, sind die zur Durchführung dieser Verfassungsgesetz-Novelle erforderlichen Landesgesetze und damit auch das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien so zeitgerecht zu erlassen, daß der Verwaltungssenat seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1991 aufnehmen kann.

Ziel:

Regelung des Dienstrechtes der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien.

Lösung:

Erlassung eines Landesgesetzes über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die durch die Organisation und das Dienstrecht der neuen Behörde, die Schaffung zusätzlicher Dienstposten und durch besoldungsrechtliche Maßnahmen entstehenden Mehrkosten werden auf ca. 33 Mill. Schilling jährlich geschätzt.

Erläuterungen

Gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, sind die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Landesgesetze zu normieren. Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Dienstrecht der Mitglieder des "Unabhängigen Verwaltungssenates Wien" regeln.

Verfassungsgesetzliche Vorgabe ist dabei, daß der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (im folgenden Verwaltungssenat genannt) aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern zu bestehen hat und diese von der Landesregierung für mindestens sechs Jahre zu ernennen sind. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden. Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden und sie dürfen vor Ablauf der Bestattungsdauer nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß des Verwaltungssenates ihres Amtes enthoben werden. Des weiteren müssen die Mitglieder des Verwaltungssenates rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

Ziel der Regelung des Bundesverfassungsgesetzgebers war es, mit den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern Einrichtungen zu schaffen, die als "Tribunale" im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, d.h. als unabhängige und unparteiische Kollegialorgane anzusehen sind.

Der Verwaltungssenat ist eine Landesbehörde. In bezug auf die Regelung des Dienstrechtes der Mitglieder des Verwaltungssenates ist dabei die Schwierigkeit gegeben, daß Wien gemäß Art. 2 und Art. 112 B-VG sowohl Land als auch Gemeinde ist und das Dienstrecht der Bediensteten der Stadt Wien (sieht man von den Landeslehrern ab, bei denen die Kompetenz für die Gesetzgebung dem Bund zukommt) schon immer auf gemeinderechtlichen Regelungen beruhte.

So war etwa das Dienst-, Pension- und das Besoldungsrecht der Beamten der Stadt Wien bis zum Jahr 1951 nur aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen geregelt. Erst mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1951, Slg. 2168, wurde die vom Wiener Gemeinderat beschlossene Dienstordnung und die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben, da nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis grundsätzlich nur durch Gesetz geregelt werden könne. Aufgrund dieses Erkenntnisses wurden seither sämtliche dienst-, besoldungs-, pensions- und unfallfürsorge-rechtlichen Regelungen durch Landesgesetze vorgenommen, die darauf abstellen, daß es sich bei den Bediensteten der Stadt Wien um Gemeindebedienstete handelt.

Da vor allem zu erwarten ist, daß sich die Mitglieder des künftigen Verwaltungssenates des Landes Wien überwiegend aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Wien, die derzeit als rechtskundige Beamte oder Vertragsbedienstete tätig sind, rekrutieren, sollen die für Beamte der Gemeinde Wien geltenden Bestimmungen grundsätzlich auch auf das Dienstverhältnis der Mitglieder des Verwaltungssenates Anwendung finden, wobei abweichende Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder und damit zur Wahrung der Unabhängigkeit des Verwaltungssenates getroffen werden.

Dienstrechtlicher Schwerpunkt des Gesetzes ist es, daß sämtliche Mitglieder des Verwaltungssenates mit Wirksamkeit ihrer Ernennung, sofern sie nicht ohnehin bereits Beamte der Gemeinde Wien sind, zu Beamten der Gemeinde Wien ernannt werden. Eine Unterscheidung ist dabei lediglich dahingehend vorgesehen, daß bei Personen, die nicht aus den Reihen der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien kommen, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nur auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat besteht und in diesem Dienstverhältnis keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegeben ist.

Grundsätzlich gelten somit für alle Mitglieder des Verwaltungssenates als Beamte der Gemeinde Wien die auch für alle anderen Beamten der Gemeinde Wien geltenden Rechtsvorschriften. Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind dabei - als Beamte der Gemeinde Wien - für die Tätigkeit im Verwaltungssenat vom Dienst

freizustellen. Da durch die Dienstfreistellung als Beamte der Gemeinde Wien wesentliche Bestimmungen der Dienstordnung 1966 (z.B. Bestimmungen über die Arbeitszeit, das Urlaubsrecht, über die sonstige Abwesenheit vom Dienst u.a.) nicht anwendbar wären, sind im vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich Bestimmungen aufgezählt, die trotz Dienstfreistellung, allerdings abgestellt auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat, anzuwenden sind.

Als zusätzlicher Punkt zur Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates soll im Gesetz eine Funktionszulage bereits der Höhe nach fixiert werden, um allfällige Einflüsse durch Gemeindeorgane zu vermeiden.

Des weiteren soll die Vollziehung des Disziplinarrechtes der Vollversammlung des Verwaltungssenates übertragen werden. Von der ursprünglichen Absicht, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ein eigenes, fünfköpfiges Disziplinar Kollegium aus der Mitte des Verwaltungssenates einzurichten und diesem die Vollziehung des Disziplinarrechtes zu übertragen, wurde aufgrund der im Begutachtungsverfahren seitens des Bundeskanzleramtes vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken Abstand genommen.

Der Gesetzentwurf enthält schließlich eine taxative Aufzählung der Gründe, bei deren Vorliegen ein Mitglied des Verwaltungssenates durch die Vollversammlung vom Amt enthoben werden kann. Dabei ist auch Vorsorge getroffen, daß der Dienstgeber Gemeinde Wien während der Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat weder das Dienstverhältnis zur Gemeinde von Amts wegen beenden, noch auch durch disziplinarrechtliche Bestimmungen in irgend einer Weise Einfluß auf die Mitglieder des Verwaltungssenates nehmen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die Zielrichtung des gegenständlichen Gesetzentwurfes (Abs. 1). Die Zusammensetzung des Verwaltungssenates entspricht Art. 129b Abs. 1 B-VG (Abs. 2). Schließlich

ist vorgesehen, daß bei der Vollziehung des Gesetzes im Einzelfall bei Frauen die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verwenden sind, um im Gesetzentwurf die unübersichtliche und verwaltungsaufwendige Doppeldarstellung der männlichen und weiblichen Bezeichnungsformen zu vermeiden. Eine derartige Regelung hat sich auch bei anderen, für Beamte der Gemeinde Wien geltenden Dienstrechtsgesetzen in der Vergangenheit bewährt (Abs. 3).

Zu § 2:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, das das Organisationsrecht des Verwaltungssenates regelt, sieht aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen vor, daß die Mitglieder des Verwaltungssenates rechtskundig sein müssen und verweist bezüglich der weiteren Ernennungserfordernisse auf die dienstrechtlichen Vorschriften. Diese sind im Abs. 1 aufgezählt. Die Voraussetzung des aktiven Wahlrechtes zum Nationalrat wurde deshalb gewählt, da damit die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegen muß, auch Personen zu Mitgliedern ernannt werden können, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Wien haben und außerdem die Gewähr gegeben ist, daß bestimmte Wahlausschlußgründe (z.B. gerichtliche Verurteilungen oder die Bestellung eines Sachwalters) nicht vorliegen (Abs. 1 Z 1).

Daß das Mitglied körperlich und geistig geeignet sein muß, ist an sich selbstverständlich. Diese Voraussetzung, die sich auch im Richterdienstgesetz findet, wurde deshalb in die Ernennungserfordernisse aufgenommen, um bei Wegfall dieser Eignung dem Verwaltungssenat die Möglichkeit zu geben, eine Amtsenthebung vorzunehmen (Abs. 1 Z 2). Daß die Mitglieder rechtskundig sein müssen, sieht schon die Bundesverfassung vor. Durch den Klammerausdruck soll dabei definiert werden, was unter rechtskundig zu verstehen ist (Abs. 1 Z 3). Der zu Ernennende darf im Zeitpunkt der Ernennung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies hängt mit der Bestimmung zusammen, daß die Ernennung mindestens auf die Dauer von sechs Jahren zu erfolgen hat. Diese Beschränkung auf das 59. Lebensjahr gilt nicht bei einer Wiederernennung, die unmittelbar an die vorangehende Funktionsperiode anschließt und nimmt auf den Umstand Rücksicht, daß ein bewährter Jurist, der schon eine oder mehrere Perioden Mitglied des Verwaltungssenates gewesen war, auch dann noch zum Mitglied ernannt werden kann,

wenn eine weitere sechsjährige Tätigkeit nicht mehr erwartet werden kann (z.B. weil er zum Zeitpunkt der Wiederernennung etwa das 61. Lebensjahr bereits vollendet hat). Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit durch Verkürzung der sechsjährigen Ernennungsdauer kann darin nicht gesehen werden, da die Ernennung insgesamt mehr als sechs Jahre dauert und damit die Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Mitglieder gesichert scheint.

Abs. 2 wiederholt eine organisationsrechtliche Norm aus Gründen der Übersichtlichkeit. Im § 10 des Gesetzentwurfes ist bei den Voraussetzungen für eine Amtsenthebung unter anderem auch der Antritt einer der genannten Funktionen aufgezählt. Ein Verweis bloß auf die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, das das Organisationsrecht des Verwaltungssenates enthält, wäre nicht zielführend. Verfassungsgesetzliche Grundlage für diese Bestimmung ist im übrigen Art. 129b Abs. 4 zweiter Satz B-VG. Die Aufzählung der genannten Funktionen soll klarstellen, daß bei Ausübung einer dieser Funktionen in jedem Fall die unabhängige Ausübung des Amtes als Mitglied des Verwaltungssenates gefährdet ist.

Zu § 3:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, wird sich der überwiegende Teil der Mitglieder des Verwaltungssenates aus Bediensteten der Gemeinde Wien (Beamten oder Vertragsbediensteten) rekrutieren, zumal der Verwaltungssenat auch Aufgaben übernimmt, die bisher von einigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien besorgt wurden. Wenn auch die Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst, wonach aus Art. 129b Abs. 1 B-VG aus der Verwendung des Wortes "ernannt" zu folgern ist, daß das Dienstverhältnis der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate ein öffentlich-rechtliches sein müsse, nicht geteilt wird, so erschien es doch im Hinblick auf die ohnehin komplizierte Dienstrechtsregelung einfacher, sämtliche Mitglieder des Verwaltungssenates, kommen sie nun aus den Reihen der Bediensteten der Gemeinde Wien, aus Berufsstellungen des Bundes oder aus sonstigen Berufsgruppen, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufzunehmen bzw. ein bereits bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nicht zu verändern. Abs. 1 trägt dem Rechnung, indem eine

Person, die bisher Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien war, unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen (hier wird nur ein Abgehen vom sonst vorgesehenen Höchstaufnahmeveralter in Frage kommen) der Dienstordnung 1966 - DO 1966 unterstellt wird und der Vertragsbedienstete damit zum Beamten der Gemeinde Wien wird. Ein Beamter der Gemeinde Wien, der Mitglied des Verwaltungssenates wird, bleibt Beamter der Gemeinde Wien, in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde tritt keine Änderung ein. Auf beide Gruppen finden somit sämtliche für Beamte der Gemeinde Wien geltenden Rechtsvorschriften, soweit sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht anderes ergibt, Anwendung. Das heißt, es gelten sowohl die Bestimmungen der Besoldungsordnung 1967, der Dienstordnung 1966, der Pensionsordnung 1966, des Unfallfürsorgegesetzes 1967, des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 u.a.m.. Abweichungen ergeben sich dabei nur aus den in den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates getroffenen Regelungen.

Abs. 2 regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Verwaltungssenates, die aus Bereichen außerhalb der Gemeinde Wien kommen. Es kann sich dabei sowohl um Bedienstete des Bundes als auch um sonstige rechtskundige Personen handeln. Es ist vorgesehen, daß alle Personen, die weder Vertragsbedienstete noch Beamte des Dienststandes der Gemeinde Wien sind (d.h. alle, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen), der Dienstordnung 1966 zu unterstellen sind, dies jedoch nur auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat und ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung. Die im § 2 aufgezählten Ernennungserfordernisse sind selbstverständlich auch von diesen Personen zu erfüllen. Nach § 56 Abs. 3 der Dienstordnung 1966 - DO 1966 gilt die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Beamte des Dienststandes als Dienstentsagung. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß Beamte einer anderen Gebietskörperschaft (etwa des Bundes) zu Mitgliedern des Verwaltungssenates ernannt werden, wäre bei Anwendung dieser Bestimmung die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nicht möglich. § 56 Abs. 3 erster Halbsatz der DO 1966 war demgemäß von der Anwendung auszuschließen.

Zu § 4:

Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind als Beamte der Gemeinde Wien auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft unter Fortzahlung ihres Monatsbezuges für die Tätigkeit im Verwaltungssenat freizustellen. Damit sind alle in dienstrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (Besorgung der übertragenen Geschäfte, Ausbildung, Einhaltung der Arbeitszeit, Abwesenheit vom Dienst, bestimmte Meldepflichten, Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Karenzurlaub, Pflegefreistellung u.s.w.) nur zum Teil oder überhaupt nicht anwendbar. Mit dieser Trennung soll vor allem die Unabhängigkeit des Verwaltungssenates gewährleistet werden.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung wird noch einmal die Weisungsfreiheit und damit Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates dokumentiert. § 5 zweiter Satz wiederholt dabei Art. 129b Abs. 4 zweiter Satz B-VG und wurde zur Klarstellung deshalb aufgenommen, da im § 10 ein Amtsenthebungsgrund dahingehend normiert wurde, daß ein Mitglied dann seines Amtes zu entheben ist, wenn es eine Tätigkeit gemäß § 5 zweiter Satz ausübt und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Verwaltungssenates nicht aufgibt. Der Entwurf folgt damit dem Organisationsgesetz, d.h. dem Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, in dem bezüglich der Amtsenthebungsgründe auf die dienstrechtlichen Vorschriften verwiesen wird und eine Bestimmung dahingehend enthalten ist, daß ein Mitglied "jedenfalls" dann seines Amtes zu entheben ist, wenn es bestimmte Funktionen (siehe § 2 Abs. 2) antritt oder eine Tätigkeit, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen könnte, trotz Aufforderung durch die Vollversammlung nicht aufgibt.

Zu § 6:

Durch die Freistellung als Beamter der Gemeinde Wien für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungssenates wären, wie in den Erläuterungen zu § 4 bereits angeführt wurde, einige Bestimmungen der DO 1966 nur zum Teil bzw. überhaupt nicht anwendbar. § 6 Abs. 1 zählt nun jene Bestimmungen auf, die trotz der Freistellung vom Dienst in jedem Fall auch in bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat anzuwenden sind. Daneben

bleiben selbstverständlich alle übrigen Bestimmungen der DO 1966 anwendbar, die mit der Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat selbst nichts zu tun haben, wie z.B. Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten. Um eine Loslösung von Ermessensentscheidungen durch Organe der Gemeinde Wien (wie etwa des Magistrats, des Bürgermeisters oder der gemeinderätlichen Personalkommission) zu erreichen und die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates zu sichern, wurde die Vollziehung einiger Bestimmungen der DO 1966 entweder dem Vorsitzenden des Verwaltungssenates oder der Vollversammlung des Verwaltungssenates übertragen.

Da der Vorsitzende des Verwaltungssenates als Dienststellenleiter (siehe § 7) gilt, obliegen ihm im übrigen auch alle sonstigen Meldepflichten, wie sie auch alle anderen Dienststellenleiter haben, wie z.B. die Meldung einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, insbesondere alle Meldungen, die für die ordnungsgemäße Bezugsverrechnung maßgebend sind.

Im § 6 Abs. 2 wird eine Regelung dahingehend getroffen, daß, soweit sich das Mitglied nicht in Ausübung seines Amtes befindet, auch Weisungen erteilt werden können.

Abs. 3 sorgt vor, daß auf Personen gemäß § 3 Abs. 2 (das sind solche, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien auf Zeit und ohne Pensionsanwartschaft aufgenommen werden) alle das Pensionsrecht betreffenden Bestimmungen nicht anwendbar sind und der Beamte selbstverständlich auch nicht den nach § 6a der Besoldungsordnung 1967 zu leistenden Pensionsbeitrag zu tragen hat. Für diese Mitglieder besteht, auch wenn sie in ihrem ursprünglichen Dienstverhältnis als öffentlich-rechtliche Bedienstete karenziert werden, Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungspflicht gemäß § 7 Z 2 lit. a ASVG. Krankenversicherungspflicht entsteht nicht, da durch die Anwendbarerklärung des § 39 DO 1966 auch diese Personen Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien werden und damit den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers über Krankenfürsorge unterliegen. Diese Personen sind gemäß § 1 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auch arbeitslosenversicherungspflichtig, da sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 fallen.

Die nach Abs. 1 und 2 anwendbar erklärten Bestimmungen der Dienstordnung 1966 betreffen:

§§

19	Allgemeine Dienstpflichten
20a	Dienstpflichten gegenüber dem Vorgesetzten (Weisungsbindung)
21	Dienstliche Verschwiegenheit
21b	Ausbildung und Fortbildung
23	Nebenbeschäftigung
23a bis 24	Arbeitszeit
25	Abwesenheit vom Dienst
26	Versäumung des Dienstes
28	Besondere Dienstpflichten des Vorgesetzten und Dienststellenleiters
30	Meldepflichten
31	Dienstweg
34	Diensteinkommen
35	Flüssigmachung der Bezüge
36	Aushilfen, Vorschüsse
39	Krankenfürsorge
40 Abs. 1	Bezüge bei Freizeitgewährung für die Bewerbung um ein Mandat
41 bis 42d	Urlaub
43	Sonderurlaub
44	Karenzurlaub
44b, 45	Erforderliche freie Zeit für die Bewerbung um ein Mandat
45a	Pflegefreistellung
45b	Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit
48a	Mutterschutzbestimmungen
49	Koalitionsfreiheit

Der in Abs. 3 angeführte § 6a BO 1967 betrifft die Verpflichtung des Beamten zur Leistung eines Pensionsbeitrages.

Zu § 7:

Der Vorsitzende des Verwaltungssenates gilt in bezug auf alle anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften als Dienststellenleiter. Er übt auch die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal aus, wobei er in bezug auf die Mitglieder des Verwaltungssenates bei Ausübung seiner Dienstaufsicht auf die im § 6 des Gesetzesentwurfes enthaltenen Beschränkungen Bedacht zu nehmen hat.

Zu § 8:

Den Mitgliedern des Verwaltungssenates soll entsprechend ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem unabhängigen Verwaltungssenat eine Funktionszulage als Nebengebühr gewährt werden, die für Beamte mit Pensionsanwartschaft, d.h. für die im § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes angeführten Personen, für die Ruhegenußzulage anrechenbar ist.

Zu § 9:

Die Vollziehung des Disziplinarrechtes für die Mitglieder des Verwaltungssenates soll der Vollversammlung vorbehalten werden (Abs. 1). Die näheren Regelungen über die Vollversammlung, insbesondere die Regelungen betreffend Einberufung, Vorsitzführung und Beschlußerfordernisse, sind im Organisationsgesetz, d.h. im Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, enthalten.

Der Abs. 2 enthält Bestimmungen über den Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter, die von der Landesregierung zu bestellen sind. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören. Das bestellende Organ, die Landesregierung, wird auch die Enthebung vorzunehmen haben.

Der Abs. 3 enthält eine Modifizierung des geltenden Disziplinarrechtes der Dienstordnung 1966. Bei Anzeigen ist ein eigens vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Verwaltungssenates, der sogenannte Untersuchungskommissär, mit den Erhebungen zu betrauen. Der Untersuchungskommissär kann auch im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absehen (wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit

ausschließen; wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt oder wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen). Kommt es zu keinem Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens, so hat der Untersuchungskommissär nach Abschluß der Erhebungen die Disziplinaranzeige an die Vollversammlung zu erstatten.

Das weitere Verfahren sowie die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Disziplinarrechtes aus der Dienstordnung 1966 enthält Abs. 4.

Die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Dienstordnung 1966 betreffen:

§§

58	Disziplinarstrafen
59	Strafbemessung
60	Bedingte Strafnachsicht
61	Verjährung
62	Zusammentreffen mit gerichtlich strafbaren Handlungen
69	Abstimmungsvorgang
71	Schriftführer
72	Verfahrensvorschriften
73	Parteien
74	Verteidiger
75	Zustellungen
76	Suspendierung
77	Strafanzeige und Unterbrechung
78	Selbstanzeige
79	Einstellung des Verfahrens
82	Verfahren vor der Disziplinkommission
83	Mündliche Verhandlung
84	Vertagung, Wiederholung der mündlichen Verhandlung
85	Disziplinarerkenntnis
87	ao. Rechtsmittel
88	Kosten
89	Hereinbringung von Geldbußen, Geldstrafen
90	Tilgung

Gegen Entscheidungen der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (Abs. 5). Die Beschwerde an einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist selbstverständlich möglich.

Um jede Einflußnahme von außen - etwa durch Organe der Gemeinde Wien wie den Magistrat, die Disziplinkommission oder die Disziplinaroberkommission - zu vermeiden, soll während der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat parallel kein Disziplinarverfahren seitens der Gemeinde Wien gegen den Beamten durchgeführt werden können. Um die Verjährung auszuschließen, sollen in diesem Fall jedoch die Verjährungsfristen des § 61 Abs. 1 bis 3 DO 1966 gehemmt werden. Scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungssenat aus, wird bei einer allfälligen Fortsetzung bzw. Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf § 62 DO 1966 Bedacht zu nehmen sein (Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen).

Zu § 10:

Gemäß Art. 129b Abs. 3 B-VG dürfen die Mitglieder des Verwaltungssenates nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß des Verwaltungssenates ihres Amtes enthoben werden. § 10 enthält eine Aufzählung dieser gesetzlich bestimmten Fälle. Neben den Endigungsgründen des Ablaufes der Bestattungsdauer, des Todes des Mitgliedes und der Enthebung durch Disziplinarerkenntnis sind dabei auch die anderen Enthebungsgründe taxativ aufgezählt (Abs. 2 Z 1 bis 6).

Z 1 regelt den Verzicht des Mitgliedes auf sein Amt und läßt auch hier die Vollversammlung auf Antrag des Mitgliedes die Amtsenthebung vornehmen. Der Eintritt eines Wahlausschlußgrundes (z.B. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft) sowie der Verlust der körperlichen und geistigen Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungssenates (z.B. ein schwerer Unfall oder eine Krankheit, die ein weiteres Tätigsein unmöglich machen) sind ebenfalls als Enthebungsgründe aufgenommen (Z 2).

Die Enthebungsgründe der Z 3 und 4 sind schon im Organisationsgesetz, d.h. im Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angeführt und sollen in der gegenständlichen dienstrechtlichen Vorschrift ebenfalls zur Klarstellung aufgenommen werden.

Das Mitglied ist jedenfalls seines Amtes zu entheben, wenn es eine im § 2 Abs. 2 aufgezählte Funktion antritt (z.B. die Funktion eines Mitgliedes des Nationalrates) oder wenn es eine Tätigkeit ausübt, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen könnte und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung nicht aufgibt. Z 5 führt als Enthebungsgrund das Erreichen des 65. Lebensjahres des Mitgliedes an. Diese Bestimmung entspricht § 52 Abs. 2 lit. b der Dienstordnung 1966, nach der der Beamte der Gemeinde Wien von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. In Z 6 sind schließlich als Enthebungsgrund für das Mitglied eine vom Willen des Mitgliedes abhängige Dienstentsagung bzw. eine vom Willen des Mitgliedes abhängige Ruhestandsversetzung angeführt.

Zu § 11:

Endet das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen (d.s. Beamte der Gemeinde Wien mit Pensionsanwartschaft und ohne Einschränkung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf eine bestimmte Dauer), so endet in jedem Fall die Dienstfreistellung. Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat hat die Gemeinde Wien als Dienstgeber keinen Einfluß auf das bestehende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Die Gemeinde Wien darf einen Gemeindebeamten, der Mitglied des Verwaltungssenates ist, während der Dauer dieser Mitgliedschaft weder von Amts wegen in den Ruhestand versetzen noch sonst das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (etwa durch Kündigung während der Probefristzeit) auflösen (Abs. 1).

Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Personen (d.s. Beamte der Gemeinde Wien auf Zeit und ohne Pensionsanwartschaft) endet mit dem Ende des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungssenates auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Auch bei diesen Personen ist aber während der Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat eine Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht möglich.

Zu § 12:

Diese Bestimmung ist für einige im gegenständlichen Gesetzentwurf getroffene Regelungen im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Zu § 13:

Das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien soll mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten (Abs. 1). Gemäß Art. IX der B-VG-Novelle 1988 können die zur Durchführung der Bestimmungen über den unabhängigen Verwaltungssenat erforderlichen Gesetze bereits vor dem 1. Jänner 1991 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt werden. Alle sonstigen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991 ihre Aufgaben wahrnehmen können, können bereits vor diesem Zeitpunkt gesetzt werden. Eine entsprechende Ermächtigung wurde in den § 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfes aufgenommen.